

Synopse (mit farblichen Markierungen)**Revision Zulassungsverordnung**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **842.13**

Geändert: –

Aufgehoben: 842.13

Hinweis: Markierungen in **Violett**, **Cyan**, **Orange** und **Magenta** bezeichnen Analogien zwischen der geltenden Verordnung und der Vorlage. Markierungen in **Grün** weisen auf andere Neuerungen hin.

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. Juli 2025
<p>Verordnung über die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten im ambulanten Bereich (Zulassungsverordnung)</p>	<p>Verordnung über die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten im ambulanten Bereich (Zulassungsverordnung)</p>
<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 36 und Art. 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994[SR 832.10], Art. 5 der Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich vom 23. Juni 2021[SR 832.107], § 3 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 29. Februar 1996[BGS 842.1] sowie § 24 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Oktober 2008[BGS 821.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 36 und Art. 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994[SR 832.10], Art. 5 der Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich vom 23. Juni 2021[SR 832.107], § 3 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 29. Februar 1996[BGS 842.1] sowie § 24 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Oktober 2008[BGS 821.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. Juli 2025
I.	
<p>§ 1 Höchstzahlen</p> <p>¹ Die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) Leistungen erbringen, ist auf die im Anhang genannte Höchstzahl in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) pro Fachgebiet beschränkt. Ärztinnen und Ärzte können nur eine Zulassung oder eine Berechtigung erhalten, solange die entsprechende Höchstzahl nicht erreicht ist.</p> <p>² Die Höchstzahlen gelten kantonsweit für alle im ambulanten Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, ungeachtet dessen, ob sie ihre Tätigkeit als Leistungserbringer nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a KVG, im ambulanten Bereich eines Spitals oder in einer Einrichtung nach Art. 35 Abs. 2 Bst. n KVG ausüben.</p> <p>³ Ärztinnen und Ärzte, die in einem beschränkten Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung zulasten der OKP Leistungen erbringen, benötigen:</p> <p>a) zur Tätigkeit als Leistungserbringer: eine Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP (Zulassung);</p> <p>b) zur Tätigkeit im ambulanten Bereich eines Spitals oder in einer Einrichtung nach Art. 35 Abs. 2 Bst. n KVG: eine Berechtigung zur Tätigkeit zulasten der OKP (Berechtigung).</p> <p>⁴ Ist die Erfüllung eines Leistungsauftrags oder die ärztliche Weiterbildung im ambulanten Bereich eines Spitals durch einen personellen Abgang nachweislich gefährdet, kann die Gesundheitsdirektion ungeachtet der Höchstzahlen eine Berechtigung erteilen.</p>	<p>§ 1 Höchstzahlen</p> <p>¹ Die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Leistungen erbringen, ist auf die im Anhang genannte Höchstzahl in Vollzeitäquivalenten pro Fachgebiet beschränkt.</p> <p>² Die Höchstzahlen gelten kantonsweit für alle im ambulanten Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. Juli 2025
	<p>§ 2 Zulassungen und Berechtigungen</p> <p>¹ Ärztinnen und Ärzte benötigen zur Tätigkeit als Leistungserbringer eine Zulassung.</p> <p>² Ärztinnen und Ärzte mit einem Weiterbildungstitel in einem beschränkten Fachgebiet benötigen zur Tätigkeit im ambulanten Bereich eines Spitals oder in einer Einrichtung nach Art. 35 Abs. 2 Bst. n KVG eine Berechtigung.</p> <p>³ Ärztinnen und Ärzte können nur eine Zulassung oder eine Berechtigung erhalten, solange die Höchstzahl in ihrem Fachgebiet nicht erreicht ist.</p> <p>⁴ Eine Berechtigung zur Tätigkeit im ambulanten Bereich eines Spitals gilt nur für die Tätigkeit im betreffenden Spital.</p> <p>⁵ Eine Zulassung oder Berechtigung verfällt, wenn nicht innert sechs Monaten nach der Erteilung von ihr Gebrauch gemacht wird.</p>
<p>§ 2 Verfahren</p> <p>¹ Gesuche um eine Zulassung oder eine Berechtigung in einem Fachgebiet mit unterschrittener Höchstzahl können per 1. März oder 1. September gestellt werden (Stichdaten).</p> <p>² Gehen für ein Fachgebiet mehrere Gesuche ein, erhält die Zulassung oder die Berechtigung, wer gemäss den folgenden Kriterien die höchste Punktzahl erreicht:</p> <p>a) Aufnahme der Haupttätigkeit im Kanton Zug: 2 Punkte;</p> <p>b) Facharzttitel mit Schwerpunkt: 1 Punkt;</p> <p>c) Deutschkenntnisse gemäss Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens: 1 Punkt;</p>	<p>§ 3 Verfahren</p> <p>¹ Gesuche um eine Zulassung oder eine Berechtigung in einem beschränkten Fachgebiet können per 1. März oder 1. September gestellt werden.</p> <p>² Gehen für ein Fachgebiet mehrere Gesuche ein, erhält die Zulassung oder die Berechtigung, wer gemäss den folgenden Kriterien die höchste Punktzahl erreicht:</p> <p>a) Aufnahme der Haupttätigkeit im Kanton Zug: 3 Punkte;</p> <p>b) Facharzttitel mit Schwerpunkt: 1 Punkt;</p> <p>c) Deutschkenntnisse gemäss Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens: 1 Punkt;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. Juli 2025
<p>d) Übernahme einer am Stichdatum seit mindestens zwei Jahren bestehenden Praxis als Inhaberin oder Inhaber, sofern die Vorgängerin oder der Vorgänger über denselben Weiterbildungstitel verfügt und spätestens 9 Monate nach der Erteilung der Zulassung auf die eigene Zulassung im Kanton Zug verzichtet: 2 Punkte;</p> <p>e) Aufnahme der Tätigkeit im ambulanten Bereich eines Spitals im Anstellungsverhältnis, sofern diese Tätigkeit überwiegend Untersuchungen und Eingriffe umfasst, die gemäss Vorschrift des Bundes oder des Kantons grundsätzlich ambulant durchzuführen sind: 2 Punkte.</p> <p>³ Bei gleicher Punktzahl erhält die Zulassung oder die Berechtigung jene Person, bei welcher die Zeitspanne seit Erhalt des Weiterbildungstitels dem Zeitraum von 12 Jahren am nächsten kommt.</p> <p>⁴ Die Gesundheitsdirektion erhebt die notwendigen Daten und regelt das weitere Verfahren.</p>	<p>d) abgelehntes Gesuch oder Rückzug eines vollständigen Gesuchs in den letzten zwei Jahren, sofern die Überschreitung der Höchstzahl der einzige Grund für die Ablehnung oder den Rückzug war: 1 Punkt.</p> <p>³ Bei gleicher Punktzahl erhält die Zulassung oder die Berechtigung jene Person, bei welcher die Zeitspanne seit Erhalt des Weiterbildungstitels dem Zeitraum von 12 Jahren am nächsten kommt.</p> <p>⁴ Die Gesundheitsdirektion erhebt die notwendigen Daten und regelt das weitere Verfahren.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. Juli 2025
	<p>§ 4 Ausserordentliche Zulassungen und Berechtigungen</p> <p>¹ Die Gesundheitsdirektion kann ungeachtet der Höchstzahlen eine Zulassung oder Berechtigung erteilen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Erfüllung eines Leistungsauftrags oder die ärztliche Weiterbildung im ambulanten Bereich eines Spitals durch einen personellen Abgang nachweislich gefährdet ist;b) das ambulante Angebot eines Spitals im Bereich jener Untersuchungen und Behandlungen, die gemäss Vorschrift des Bundes oder des Kantons grundsätzlich ambulant durchzuführen sind, nachweislich gefährdet ist;c) der Fortbestand einer seit mindestens fünf Jahren bestehenden Praxis durch einen personellen Abgang nachweislich gefährdet ist, sofern die Vorgängerin oder der Vorgänger über denselben Weiterbildungstitel verfügt und den Verzicht auf die eigene Zulassung oder Berechtigung innert eines Jahres ab der Erteilung erklärt. <p>² Die Gesundheitsdirektion kann Zulassungen oder Berechtigungen nach Abs. 1 mit Bedingungen oder Auflagen verbinden.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	Der Erlass BGS 842.13 , Verordnung über die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten im ambulanten Bereich (Zulassungsverordnung) vom 27. Juni 2023, wird aufgehoben.

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. Juli 2025
	IV.
	Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Dezember 2025 in Kraft.
	Zug, ... Regierungsrat des Kantons Zug Der Landammann Andreas Hostettler Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...